

Nr	Träger	vom	Erwiderung des VHT
TOB006.S1	Stadt Norderstedt	06.07.2009	
001	<p>1. Die Stadt fordert die unterirdische Verlegung der Leitung auf Norderstedter Gebiet. Die Stadt Norderstedt unterstützt grundsätzlich alle Bestrebungen für eine unterirdische Verlegung der Leitungen.</p>		<p>Eine allgemeine Erdverkabelung widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Nach § 1 EnWG ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen.</p> <p>Mit Inkrafttreten des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) am 26. August 2009 hat der Bundesgesetzgeber die Frage einer Verkabelung von Höchstspannungsleitungen abschließend geregelt. Dem Vorhabensträger steht insoweit eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Frage einer Verkabelung zu. Aufgrund einer insoweit bestehenden kompetenzrechtlichen Sperrwirkung sind entgegenstehende oder darüber hinausgehende Anforderungen des Landesgesetzgebers obsolet. Um den Einsatz von Erdkabeln zu testen, sind im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vier Pilotprojekte festgelegt worden, auf denen die Erdkabeltechnik unter gewissen Voraussetzungen getestet werden kann. Die 380-kV-Leitung Hamburg/Nord – Dollern zählt nicht zu den vier Pilotprojekten. Die Auswahl der im EnLAG festgelegten Pilotprojekte oblag nicht der transpower stromübertragungs gmbh, sondern basiert auf einer Auswahl, die auf Bundesebene festgelegt wurde. Da die vorliegende Trasse dort nicht benannt ist, ist nach EnLAG keine Verkabelung zulässig.</p> <p>Als Ergebnis eines Vergleichs Freileitung - Kabel (vgl. Materialband M2 ForWind 2005 und ergänzende Studie vom 12.12.2008) ist festzustellen, dass die Ausführung der 380-kV-Leitung als Freileitung dem heutigen Stand der Technik entspricht und bei Abwägung aller relevanten Aspekte einer Erdkabelverbindung vorzuziehen ist. Der Ergänzenden Studie (vgl.</p>

Nr	Träger	vom	Erwiderung des VHT
TOB006.S1	Stadt Norderstedt	06.07.2009	<p>S. 12, Bild 13) ist zu entnehmen, dass die Verluste einer Freileitung geringer sind als die eines Erdkabels. Die Auswirkungen der Freileitung auf die Umwelt werden durch geeignete Maßnahmen minimiert. Die Eingriffe sind im Wesentlichen kompensierbar. Mögliche Vorteile der Erdkabel gegenüber der Freileitung fallen nicht derart ins Gewicht, dass sie geeignet wären, die Mehrkosten einer Kabellösung, die sich im Faktor von ca. 6,7 bis ca. 8,3 (Betrachtung der Errichtungskosten) bzw. von ca. 3,7 bis ca. 4,5 für die Gesamtkosten über 40 Jahre bewegen, zu rechtfertigen.</p> <p>Auch haben Erdkabel keine längere Lebensdauer als Freileitungen, Erfahrungswerte gehen von ca. 40 Jahren Lebensdauer bei Erdkabeln und ca. 80 Jahren Lebensdauer von Freileitungen aus.</p> <p>Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch mit der Errichtung und dem Betrieb von Erdkabeln Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden sind. So wird bei deren Errichtung im Vergleich zu einer Freileitung eine größere Fläche benötigt und deutlich mehr Erdvolumen bewegt. Im späteren Betrieb ist die Kabeltrasse im Vergleich zur Freileitung weniger sichtbar, es ergeben sich jedoch auch hier Auswirkungen auf Schutzgüter. Generell muss damit gerechnet werden, dass zumindest in der Umgebung der Kabel eine Temperaturerhöhung, u. U. begleitet von einer schnelleren Austrocknung des Bodens, auftritt. Dies kann weitere Folgen auf Natur und Umwelt nach sich ziehen. Erdkabel verursachen aufgrund ihrer Bauweise zwar keine elektrischen Felder, jedoch entstehen durch den Stromfluss magnetische Felder. Diese variieren mit der Höhe des Stromes und können gegenüber Freileitungen aufgrund des geringeren Abstandes erheblich größere Werte erreichen. Bei Erdkabeln</p>

Nr	Träger	vom	Erwiderung des VHT
TOB006.S1	Stadt Norderstedt	06.07.2009	
<p>002</p> <p>2. Die Lage des geplanten Abzweigs der 380 KV-Leitung von der vorhandenen Leitungstrasse zur Erweiterungsfläche des Umspannwerks wird seitens der Stadt Norderstedt ausdrücklich begrüßt, da keine weiteren Überspannungen der im FNP dargestellten Sondergebietsfläche erfolgen. Die Stadt Norderstedt geht davon aus, dass die Realisierung dieses Abzweigs erst nach einer Genehmigung der Erweiterung des Umspannwerks HH-Nord erfolgen kann bzw. bei einer Veränderung der Lage dieses Abzweigs eine erneute Beteiligung erfolgt.</p> <p>003</p> <p>3. Die im Wegenutzungsplan als zu nutzende Wege und Straßen dargestellten Flächen auf Norderstedter Gebiet sind größtenteils durch den städtebaulichen Rahmenplan Friedrichsgabe Nord überplant. In diesem sind erhaltenswerte Baumbestände und geplante Neuanpflanzungen, insbesondere entlang des Kampmoorweges, dargestellt.</p>			<p>kann es direkt über der Kabeltrasse bei den magnetischen Feldern zu einer Überschreitung des in der 26. BImSchV genannten Grenzwertes von 100 µT kommen. Die Ansicht des Einwenders, die Verluste seien nicht ausreichend bewertet worden, ist falsch. Im Wirtschaftlichkeitsvergleich (vgl. Materialband M2) wurden die Verlustkosten als wesentlicher Faktor mit betrachtet und in den Kostenvergleich mit einbezogen. Der Vergleich zeigt, dass für eine technisch gleichwertige Kabellösung höhere Verluste festzustellen sind. Aus diesen Gründen hält die transpower stromübertragungs gmbh an der Freileitungsplanung fest.</p> <p>Pkt 2 richtet sich an die Behörde und wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die transpower stromübertragungs gmbh nimmt die Hinweise zur Bausausführung zur Kenntnis.</p> <p>zu Punkt 3 und 4: Die Nutzung der öffentlichen Wege und Straßen wird im Vorfeld der Bauarbeiten mit den Städten Norderstedt und Quickborn abgestimmt.</p>

Nr	Träger	vom	Erwiderung des VHT
TOB006.S1	Stadt Norderstedt	06.07.2009	
	<p>Die Stadt Norderstedt geht davon aus, dass diese Planungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt werden.</p> <p>4. Parallel zur Entwicklung des Gebietes Friedrichsgabe Nord, jetzt FREDERIKSPARK, findet zur Zeit eine interkommunale Zusammenarbeit der Städte Norderstedt und Quickborn statt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird über eine gemeinsame Entwicklung der geplanten Sondergebietsflächen östlich der Norderstedter Stadtgrenze sowie der im Flächennutzungsplan der Stadt Quickborn dargestellten Gewerbeflächen unmittelbar westlich der Norderstedter Stadtgrenze gesprochen.</p> <p>Der in den Planfeststellungsunterlagen als zu nutzende Wegefläche dargestellte Kampmoorweg ist Teil dieses gemeinsamen Gebietes. Eine Abstimmung zwischen den Städten sowie der Planfeststellungsbehörde ist daher im weiteren Verfahren erforderlich.</p> <p>004 5. Die Stadt Norderstedt regt an, die von Norden kommende 220 KV-Leitung Hamburg Nord, Nr. 203, die nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens ist, im Zuge dieser Planungen auf die künftige Leitungsstrasse zu verlagern und die bestehenden Masten im geplanten Sondergebiet zu entfernen. Die Entwicklung der Sondergebietsfläche ist zur Zeit durch diese Leitung erheblich beeinträchtigt.</p>		<p>Der Forderung nach einer Verlegung der 220-kV-Ltg. Nr. 203 kann aus technischen Gründen nicht nachgekommen werden:</p> <p>Um den bestehenden Mast 11 der 220-kV-Ltg. Nr. 203, der im geplanten Sondergebiet des FREDRIKSPARKS Norderstedt liegt, demontieren zu können, müssten beide 220-kV-Systeme der Leitung über den geplanten Mast 2 der 380-kV-Ltg. Hamburg/Nord -Dollern in den neuen Teil der Umspannanlage Hamburg/Nord (VET) eingeführt werden.</p> <p>Für Mast 2 müsste statt eines 2-System-Gestänges ein 4-System-Gestänge eingesetzt werden.</p> <p>Außerdem wären erhebliche Umbaumaßnahmen im Umspannwerk erforderlich.</p>

Nr	Träger	vom	Erwiderung des VHT
TOB006.S1	Stadt Norderstedt	06.07.2009	
005	<p>6. Im Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan Nr. 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anlage 12.2) fehlen die vorhandenen Kleintiertunnel (insbesondere für den Moorfrosch) unter der Kreisstraße 113 (Grundlage Planfeststellungsverfahren zur K 113). Auch die Darstellung des die K 113 querenden Verbandsgewässers (Höhe nördlich Umspannwerk) fehlt (Hinweis: In den Kartengrundlagen der Blätter Nr. 2.1 und Nr. 7 der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 15.2) ist das Gewässer eingezeichnet).</p> <p>7. Die dargestellten Maßnahmen des Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan Nr. 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes überschneiden sich mit den Amphibienschutzmaßnahmen aus dem Planfeststellungsverfahren zur K 113. Ggf. wird die Neuanlage von Amphibien-Ersatzlaichgewässer im Trassenbereich bzw. Trassenumfeld zwischen Mastneubau Nr. 2 und Nr. 3 auf der Westseite der K 113 (auf der Grundlage des laufenden faunistischen Monitorings zur K 113) erforderlich. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Maßnahmen liegt beim Kreis Segeberg.</p> <p>8. Die Stadt Norderstedt geht davon aus, dass die Amphibienschutzproblematik (Kreuzkröte, Moorfrosch) auf der Ostseite der K 113 im Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes HH-Nord (VET) abgehandelt wird (gemäß Seite 67 im Kapitel 5 und Seite 76 im Kapitel 8.5 des technischen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Kleintiertunnel sowie das Verbandsgewässer werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ergänzt.</p> <p>Eine Überschneidung der Maßnahmen des Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan Nr. 1 ist im Bereich des Baufeldes von Mast 2 mit den bestehenden Amphibientunneln gegeben. Hier werden während der Bauzeit Schutzmaßnahmen in den LBP aufgenommen, um eine Beschädigung der vorhandenen Amphibientunnel zu vermeiden. Der Verbandsgraben ist außerhalb der erforderlichen Baufelder für den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung gelegen. Durch die Zubeseilung zwischen Mast 2 der geplanten 380-kV-Freileitung und Mast 9 der 220-kV-Freileitung Hamburg/Nord (TPS) - Hamburg/Nord (VET), Nr. 203 ist keine Beeinträchtigung des Grabens zu erwarten.</p> <p>Neben dem geplanten Ersatzneubau ist eine Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes (UW) in Hamburg-Nord der Vattenfall Europe Transmission (VET) erforderlich. Diese Erweiterungsmaßnahme an dem Umspannwerk ist jedoch nicht Gegenstand der beantragten Planfeststellung für die 380-kV-Freileitung. Die geplante Erweiterungsmaßnahme an dem Umspannwerk überschneidet sich mit Amphibienschutzmaßnahmen aus dem Planfeststellungsverfahren zur K 113.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass eine Genehmigung entsprechend den Regelungen des § 9 BImSchG für die Erweiterung des Umspannwerkes erteilt wird. Sollten hierbei ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen, so wird dieser Eingriff entsprechend den naturschutzfachlichen</p>	

Nr	Träger	vom	Erwiderung des VHT
TOB006.S1	Stadt Norderstedt	06.07.2009	
<p>Erläuterungsbericht-Anlage 1).</p>			<p>Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein ausgeglichen. Dies umfasst auch die Berücksichtigung bestehender Kompensationsflächen. Die Amphibienschutzmaßnahmen aus dem Planfeststellungsverfahren zur K 113 werden in diesem Rahmen auch berücksichtigt. Der Anlage von Amphibienlaichgewässern im Trassenumfeld der geplanten 380-kV-Freileitung steht prinzipiell nichts entgegen.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes auf der vorgesehenen Erweiterungsfläche werden von der VET im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 42 Abs 42 Abs. 5 abgearbeitet, so dass ein Erreichen des Verbotstatbestandes gem. § 42 Abs 1, Nr. 3 nicht zu erwarten ist.</p> <p>Bezüglich der Inanspruchnahme von Waldflächen ist anzumerken, dass unter Berücksichtigung technischer, sicherheitstechnischer und ökonomischer Aspekte keine Alternativfläche für die Erweiterung des Umspannwerkes zur Verfügung steht.</p>